

# Verordnungsentwurf

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 17a Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005-20, verordnet:

Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2026

## § 1

Die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen betragen für das Jahr 2026 je Gemeinderat in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

		bis	500 EW	€ 412,46
von	501	bis	1.000 EW	€ 623,79
von	1.001	bis	2.000 EW	€ 824,98
von	2.001	bis	3.000 EW	€ 1.239,46
von	3.001	bis	4.000 EW	€ 1.375,63
von	4.001	bis	5.000 EW	€ 1.513,80
von	5.001	bis	7.000 EW	€ 1.651,98
von	7.001	bis	10.000 EW	€ 1.788,09
von	10.001	bis	20.000 EW	€ 1.926,27
von	20.001	bis	30.000 EW	€ 2.064,45
mehr als			30.000 EW	€ 2.202,63

## § 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2025, LGBl. Nr. 53/2024, außer Kraft.